

„Kassenführung 2025:

Neue Regeln, neue Risiken – was das BMF jetzt konkretisiert hat“

Die Abgabenordnung (AO) gilt als das ‚Grundgesetz‘ des deutschen Steuerrechts.

Wer regelmäßig mit elektronischen Kassen oder der GoBD zu tun hat, der weiß: Änderungen im Anwendungserlass zur AO (AEAO) sind keine bloße Formsache, sondern wirken direkt in die alltägliche Geschäftstätigkeit von Ihnen als Unternehmer, uns als Steuerberatern und insbesondere bei Betriebsprüfern hinein.

Mit dem BMF-Schreiben vom 01.09.2025 (GZ: IV D 2 - S 0316/00090/019/030) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut eine Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) veröffentlicht.

Antworten auf die Fragen, was ist eigentlich der Inhalt und warum ist das für Sie relevant, soll Thema meines Editorials 9-2025 sein:

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Was wurde geändert – und warum überhaupt?

Vorab ist festzustellen, dass das BMF-Schreiben im Stil eher trocken und juristisch gehalten ist – viele Passagen sehen auf den ersten Blick so aus:

„In der Nummer 2.1.1 wird die Angabe ‚BMF-Schreiben vom 28.11.2019‘ durch ‚...zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 14.7.2025‘ ersetzt.“

Übersetzt heißt das: Der Anwendungserlass zur AO wird formal aktualisiert – und zwar dort, wo er sich auf ein bestimmtes BMF-Schreiben bezieht: jenes vom 28.11.2019, das die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme (z. B. Kassensysteme mit TSE) regelt. Dieses Ursprungs-Schreiben wurde mittlerweile mehrfach überarbeitet – **zuletzt am 14.07.2025!!**. Das aktuelle Schreiben vom 01.09.2025 passt nun die internen Verweise im AEAO an diesen neuesten Stand an.

Wen betrifft das – und was ist zu beachten?

Diese Änderungen betreffen alle Unternehmen mit elektronischen Kassensystemen, insbesondere im Einzelhandel, der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Branchen.

Auch für die Prüfungssicherheit und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Stichwort: GoBD!) ist das relevant.

Konkret wurden folgende AEAO-Paragrafen angepasst:

§ 146 AO:	Ordnungsvorschriften für Bücher und Aufzeichnungen
§ 146a AO:	Vorgaben für elektronische Aufzeichnungssysteme mit TSE
§ 147 AO:	Aufbewahrungspflichten für Unterlagen
§ 147a AO:	Anforderungen an Kassendaten

Des Weiteren wurden u. a. Verweise auf technische Standards und Ausfallregelungen für TSEs aktualisiert.

Beraterhinweis:

Im Fall eines TSE-Ausfalls wird nun explizit auf die speziellen Regelungen unter AEAO § 146a Nrn. 1.14, 2.7, 3.6 und 4.6 verwiesen.

Was bedeutet das?

Konkret bedeutet dies, dass wenn ein elektronisches Kassensystem genutzt wird, sollten man sich vergewissern, dass alle Verfahrensdokumentationen und ggf. IT-Dienstleister-Einstellungen auf dem Stand des BMF-Schreibens vom 14.07.2025 sind – denn genau darauf verweist jetzt der AEAO.

Um Ihnen die einzelnen Normen praxisnah zu erläutern, habe ich die betreffenden Paragraphen nachstehend zusammengestellt:

§ 146 AO: Ordnungsvorschriften für Aufzeichnungen

Die § 146 AO schreibt die Grundregeln für die Buchführung vor.

Wichtig für die Kassenführung ist:

- Jede Buchung muss nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- Es besteht Einzelaufzeichnungspflicht, d.h. jeder Umsatz muss einzeln erfasst werden (Ausnahme: offene Ladenkassen).
- Was ist neu?

Die Verwaltung präzisiert jetzt noch stärker, dass bei Ausfällen der Kasse oder TSE auf die Spezialregelungen zu §146a AEAO verwiesen wird.

Für die Praxis heißt das:

Wer keinen Ausfallbericht hat, riskiert die Verwerfung der Buchführung!

§ 146a AO: Elektronische Aufzeichnungssysteme und TSE

Dieser Paragraph regelt die Pflichten bei der Nutzung elektronischer Kassensysteme mit TSE (zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung).

Praxisrelevant sind hier unter anderem:

- Meldepflichten bei Ausfall der TSE
- Anforderungen an das DSFinV-K Format
- Exportpflicht bei Prüfungen (digitale Schnittstelle!)
- Was hat sich geändert?

Die Verweise im AEAO zu §146a wurden auf das aktualisierte Kassen-BMF-Schreiben vom 14.07.2025 angepasst.

Dieses bringt Klarheit zu folgenden Punkten:

TSE-Ausfallprotokollierung: Jeder Ausfall muss exakt dokumentiert werden.

Übergang auf manuelle Aufzeichnung nur zeitlich begrenzt zulässig!

Verpflichtende Nachholung der Aufzeichnungen nach Wiederinbetriebnahme

Beraterhinweis:

Stellen Sie sicher, dass Ihr Kassenanbieter ein entsprechendes Ausfallprotokoll bereitstellt und die Verfahrensdokumentation diesen Fall sauber abbildet.

§ 147 AO: Aufbewahrungspflichten

Bei dieser Vorschrift geht es um die Dauer und Form der Aufbewahrung:

- Elektronische Kassenaufzeichnungen müssen vollständig, unveränderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden.
- Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre
- Gilt auch für digitale Unterlagen wie DSFinV-K-Exports, TSE-Daten, Z-Berichte etc.
- Neu:

Die Querverweise auf die aktuelle Fassung der GoBD und das Kassen-BMF-Schreiben 2025 wurden aktualisiert.

Im Klartext:

Alte Systeme ohne Exportfunktion erfüllen nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen.

Beraterhinweis:

Spätestens jetzt sollten ältere Kassensysteme überprüft werden. Wer keine DSFinV-K-Daten ausspielen kann, riskiert Hinzuschätzungen.

§ 147a AO: Sonderregelungen für Kassendaten

Dieser Paragraph ergänzt §147 AO für Fälle mit elektronischen Aufzeichnungssystemen.

Kernpunkte:

- Übermittlungspflicht bei digitalen Kassennachschaue
- Anforderungen an Struktur, Format, Vollständigkeit
- Kein Verweis mehr auf veraltete Regelungen

Was bedeutet das konkret?

Wenn der Prüfer kommt und einen Kassen-Export fordert, müssen diese innerhalb kurzer Zeit geliefert werden können – im richtigen Format. Ein "CSV-Export" reicht in der Regel nicht.

Was ist jetzt zu tun?

Es ist die Verfahrensdokumentation zu aktualisieren:

- Der TSE-Ausfall und dessen Behandlung müssen konkret beschrieben sein.

Es ist die Kassen-Software prüfen:

- Unterstützt sie das aktuelle DSFinV-K-Format?
- Gibt es automatische Protokolle?

Schulungen intern durchführen:

- Insbesondere die Buchhaltung und IT-Verantwortliche sollten die Abläufe kennen.

Fazit:

Die Anforderungen steigen weiter

Die Neuerungen im AEAO führen wirken vielleicht marginal, haben aber in der Prüfungspraxis große Bedeutung. Die Finanzverwaltung legt den Fokus zunehmend auf technische Dokumentation, Datenintegrität und sofortige Zugriffsmöglichkeit. Das zu ignorieren ist riskant, kann nicht nur zu Zuschätzungen, sondern auch eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben. Das gilt es tunlichst zu vermeiden!

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
©